

198. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies“ kommt der steigenden Nachfrage nach Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Kulturwissenschaften und Informatik nach und eröffnet den Studierenden ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen über die systematische Anwendung von computergestützten und datenbasierten Verfahren und digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Die transdisziplinär ausgerichtete Bandbreite versammelt unterschiedliche Methodenansätze und bietet einen Überblick über die folgenden Wissensfelder: Digital Humanities, Data Literacy, Digitale Methoden, Computerphilologie, Visuelle Kultur, Datenkritik, Historische Fachinformatik, Computerlinguistik, Kultur- und Mediengeschichte, Popularisierung und Visualisierung komplexer Datenstrukturen, Datenschutzrecht, Informationsmanagement und Theorien der digitalen Medien. Im Bereich der Vermittlung, Sammlung und Vermarktung von Daten spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

§2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Verfahren und Methoden der Digitalen Geisteswissenschaften und Data Science für den Kulturbereich sowie Praktiken der Wissenschaftsvermittlung vergleichen,
- Softwareprogramme zur Datenerhebung, Datenmodellierung, digitalen Bildbearbeitung und -verarbeitung, Text- und Korpusanalyse sowie zur Analyse sozialer Netzwerke nutzen,
- innovative Ansätze aus den Cultural Data Studies für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang zwei Semester (30 ECTS). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Cultural Data Studies“ sind:
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

- c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer des Cultural Data Studies / Digital Humanities	UE	ECTS
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und –analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
GESAMT	170	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.